

nisse können sowohl von Werktätigen als auch vom Betrieb begangen werden, wenn z. B. mit dem Arbeitsrechtsverhältnis übernommene Pflichten nicht erbracht, gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin verstoßen, Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten, berechnete Lohn-, Urlaubs- oder andere Ansprüche nicht gewährt werden.

Abschließend sei vermerkt, daß mit ein und derselben Handlung verschiedenartige Rechtspflichten verletzt werden können. So kann eine Strafrechtsverletzung zugleich eine Zivilrechtsverletzung oder eine Arbeitsrechtsverletzung zugleich eine Strafrechtsverletzung sein.

Von den Rechtsverletzungen sind die Rechts Streitigkeiten zu unterscheiden. Sie sind ihrem sozialen Wesen nach keine bewußte Negierung rechtlicher Forderungen, sondern beruhen auf unterschiedlichen Behauptungen über tatsächlich bestehende Rechtspositionen. Die Rechtsstreitigkeit ist Bestandteil des dialektisch-widersprüchlichen Prozesses der sozialistischen Rechts Verwirklichung. In Rechts Streitigkeiten stehen sich die Parteien — in der Regel vor der Konfliktkommission, der Schiedskommission, dem Gericht oder dem Vertragsgericht — gegenüber, um in der gegebenen Situation das gültige Recht zu finden. Für die Rechtsstreitigkeit ist charakteristisch, daß die Parteien im Bewußtsein und mit dem Ziel handeln, den Boden des Rechts nicht zu verlassen oder ihn zu beziehen, wobei jedoch ihre Ansichten über die bestehenden Rechte und Pflichten auseinandergehen. Die unmittelbaren Ursachen für solche Rechts Streitigkeiten sind objektiver wie subjektiver Natur. Sie reichen von der Rechtsunkenntnis bis zur mangelnden Handhabbarkeit und Verständlichkeit der anzuwendenden Norm. Auch die Kompliziertheit bestimmter Sachverhalte kann zu Rechts Streitigkeiten führen. Zwischen Rechts Streitigkeiten und Rechtsverletzungen sind die Übergänge oft fließend. Rechtsstreitigkeiten können in Rechtsverletzungen übergehen, besonders dann, wenn sie länger anhalten. Gegenwärtig wird in der Praxis zwischen Rechtsverletzung und Rechtsstreitigkeit nicht unterschieden. Ausgehend vom prozessualen Erscheinungsbild der streitigen Verhandlung, werden unter dem Begriff Rechtsstreit ganz unterschiedliche Sachverhalte subsumiert, beispielsweise die Verletzung der Pflicht zur Unterhaltszahlung für ein Kind aus geschiedener Ehe, die Auseinandersetzung um die Teilung des Hausrates, der Schadenersatz aus unerlaubter Handlung oder die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen aus einem Kaufvertrag.

### **25.3. Die Vorbeugung — Hauptrichtung der weiteren Zurückdrängung von Rechtsverletzungen**

Es gehört zum humanistischen Anliegen sozialistischer Rechtspolitik, alles zu tun, damit der sozialistischen Gesellschaftsordnung, dem sozialistischen Staat, dem gesellschaftlichen Eigentum sowie den Rechten und Interessen der Bürger weder durch Straftaten noch durch andere Rechtsverletzungen Schaden zugefügt wird, und dafür Sorge zu tragen, daß kein Bürger mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in Konflikt gerät.

Die Arbeiterklasse muß einen prinzipiellen und entschiedenen Kampf gegen Rechtsverletzungen aller Art führen, weil die entwickelte sozialistische Gesellschaft nur bewußt gestaltet werden kann und Rechtsverletzungen, als spontane und destruktive Äußerungen, dieser Bewußtheit entgegenwirken, weil sie die planmäßige